
o 25. Jahrgang

o Ausgabetag

30.05.2011

Nr.

6

Inhaltsangabe

- 17/2011** **Öffentliche Bekanntmachung**
Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011
- 18/2011** **Öffentliche Bekanntmachung**
Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2011
- 19/2011** **Öffentliche Bekanntmachung**
Benachrichtigung an Angehörige von Wahlgrabstätten

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de



Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.05.2011 folgende Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Frechen werden gemäß § 15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 25.05.2000 in der zur Zeit geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Anlage A, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, berechnet.
- (2) Die Teilnahmegebühren für Studienreisen, Exkursionen u.ä. sind kostendeckend anzusetzen.

§ 3 Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

- (1) Die Kursgebühr wird auf Antrag ermäßigt für
 - a) Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, AuPair (bis zum vollendeten 30. Lebensjahr),
 - b) Empfänger/-innen von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
 - c) Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
 - d) Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder zivilen Ersatzdienst sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder einen freiwilligen sozialen Dienst ableisten,
 - e) Empfänger/-innen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Ermäßigung beträgt 50 %.



- (2) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für
 - a) Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr bis 10,00 €
 - b) Rehabilitations-/Koronarkurse,
 - c) Studienfahrten/-reisen,
 - d) Kurse, bei denen dies ausgeschrieben ist (z.B. Schülerkurse).
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird in anderen begründeten Fällen gleiche Ermäßigung gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Volkshochschule Frechen.
- (4) Der schriftliche Ermäßigungsnachweis (nicht älter als 3 Monate) ist grundsätzlich mit der Anmeldung in der VHS-Geschäftsstelle einzureichen. Er kann maximal 14 Tage nach Abgabe der Anmeldung nachgereicht werden.
- (5) Veranstaltungen, für deren Durchführung ein dringendes öffentliches Interesse besteht, können gebührenfrei oder mit ermäßigter Gebühr angeboten werden.
- (6) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit entsprechend erhöhter Gebühr angeboten werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.
- (7) Ausländische Teilnehmer/-innen, die Leistungen des Frechener Sozialamtes beziehen und keinen Anspruch auf Mittel des Bundesamtes für Migration haben, erhalten in den Kursen Deutsch als Fremdsprache eine Gebührenermäßigung von 75 %

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Einzelveranstaltung teilnimmt.
- (2) Der Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist durch schriftliche Abmeldung bis zwei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin kostenfrei möglich. Die Abmeldung ist ausschließlich an die VHS-Geschäftsstelle zu richten. Die Abmeldung bei einer Dozentin/ einem Dozenten oder die Nichtteilnahme reichen nicht aus. Nach Ablauf dieser Frist ist eine schriftliche Abmeldung bis zum ersten Kurstermin möglich. In diesen Fällen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule im Einzelfall. Von Exkursionen und Studienreisen ist ein Rücktritt nach Ablauf der ausgeschriebenen Anmeldefrist nicht mehr möglich.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden in der Regel durch schriftliche Ermächtigung zum Gebühreneinzug erhoben und innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Veranstaltungsbeginn vom angegebenen Konto eingezogen.



- (2) Nach dem Abbuchungslauf eingehende Anmeldungen zu einem Kurs können hinsichtlich der Staffelgebühr und nachträglicher Gebührenermäßigungen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Bei Barzahlung ist die Gebühr mit der Anmeldung fällig. Für Kurse mit Staffelgebühr ist eine Barzahlung nicht möglich.
- (4) Mit der Anmeldung wird eine Teilnahmekarte ausgestellt, die gleichzeitig als Teilnahmeausweis dient und bei Kontrollen vorzulegen ist. Der Nichterhalt einer Teilnahmekarte befreit nicht von der Zahlung der Kursgebühr. Die/der Teilnehmer/-in hat im Zweifelsfall vor Kursbeginn in der Geschäftsstelle nachzufragen, ob die Anmeldung erfolgt ist.

§ 6 Absage von Veranstaltungen

Die/der Teilnehmer/-in hat keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung angekündigter Veranstaltungen. Kommt eine Veranstaltung nicht zustande, so werden die gezahlten Gebühren in der Regel bei Vorlage der Teilnahmekarte in voller Höhe erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Beginn des 2. Veranstaltungshalbjahrs 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Frechen vom 19.12.2001 inklusive der hierzu beschlossenen 1. Änderung außer Kraft.



Anlage A zur Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011

1. Die Gebühren betragen für:
- | | |
|--|--------|
| a) Einzelvorträge und Vortragsreihen je Unterrichtsstunde | 2,00 € |
| b) Kurse und Seminare je | |
| Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel | 1,70 € |
| Unterrichtsstunde à 60 Minuten in der Regel | 2,30 € |
| c) Deutsch als Fremdsprache und Arbeitskreise je Unterrichtsstunde | 1,20 € |
| d) Rehabilitationssportkurse | |
| Unterrichtsstunde à 45 Minuten | 1,20 € |
| Unterrichtsstunde à 60 Minuten | 1,60 € |
| e) Kurse an EDV-Geräten Zuschlag je Unterrichtsstunde | 0,50 € |
| f) Kompaktkurse bis 20 Unterrichtsstunden | |
| Zuschlag je Unterrichtsstunde (45 Minuten) | 0,30 € |
| g) Filmvorführungen je Aufführungstermin | 4,00 € |

Soweit nicht anders angegeben, dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.

Für jeden Kurs wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben (Ausnahme: Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 10,00 €). Eine Ermäßigung dieser Verwaltungsgebühr ist nicht möglich.

2. Vorbereitungslehrgänge für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen sind gebührenfrei, soweit das Land diese Maßnahmen unter der Voraussetzung der Gebührenfreiheit zusätzlich fördert. Ist dies nicht der Fall, werden die Gebühren durch die VHS Frechen festgesetzt. Je Lehrgangsabschnitt wird eine Materialumlage in Höhe von 20,00 € erhoben.
3. Die Gebühren für von der VHS selbst organisierte Tagesveranstaltungen und Exkursionen enthalten einen Verwaltungsaufschlag von 7 %. Bei mehrtägigen Studienreisen tritt die VHS lediglich vermittelnd auf. Es gelten die besonderen allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters. Im Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter wird auf den Reisepreis ein Verwaltungsaufschlag von 7 % vereinbart, den der Reiseveranstalter nach Durchführung an die VHS zu zahlen hat.



4. Die Material- oder sonstigen Zusatzkosten werden auf die Teilnehmenden gesondert umgelegt.
5. Die Gebühren für langfristige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leitung der VHS fest.
6. Die Gebühren und die Umlagen pro Arbeitsabschnitt sind auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Dies gilt auch bei ermäßigter Gebühr. Bei zu erstattenden Beträgen werden die Gebühren nicht gerundet.
7. Die festgesetzten Prüfungsgebühren hat grundsätzlich die/der Teilnehmende zu tragen. Die Prüfungsgebühren für die in der VHS vorgenommenen VHS-Zertifikatsprüfungen enthalten einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 10,00 €. Teilzertifikate (z.B. Xpert-Module) sind hiervon nicht erfasst.
8. Bei Unterrichtsveranstaltungen, die im Team-Teaching durchgeführt werden, erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 1 Nr. b) bis f) pro doppelt zu honorierender Unterrichtsstunde um 50 %.
9. Das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen für das laufende bzw. das jeweils zurückliegende Semester ist kostenfrei. Für Teilnahmebescheinigungen über Veranstaltungen, die länger als ein Semester zurückliegen sowie für inhaltlich qualifizierte Einzelbescheinigungen ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Frechen vom 16.05.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 16.05.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 01.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	117.519.650 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	125.397.050 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.228.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	116.377.450 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.555.150 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.395.850 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
14.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
34.347.200 EUR

festgesetzt.



§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
7.877.400 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
20.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 wurden bereits mit separater Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 391 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite frei werdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzt waren.



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 03.05.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 ist unter der Internet-Adresse www.stadt-frechen.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 25.05.2011



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 6 der Bestattungs- und Friedhofssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist nach Ablauf des Nutzungsrechts für Wahl- und Reihengräber der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern eine schriftliche Benachrichtigung erfolglos war, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hinzuweisen.

Hier handelt es sich um Wahlgrabstätten:

<u>Grab Nr.</u>	<u>Name Verstorbener</u>
St. Audomar	
01.38.08.5	Szojka, Zsolten
01.38.43.17-18	Kirsch, Hans Willi
	Sprank, Helene
Buschbell-neu	
05.03.06.6	Gaulke, Erna
Königsdorf Nord	
07.08.07.15	Nothen, Anna
07.10.07.4	Winkelhoch, Katharina und Franz

Bitte nehmen Sie innerhalb der nächsten drei Monate Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Geschieht dies nicht bis zum 01.09.2011, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Nach § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Frechen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren.

Frechen, den 21.03.2011

Hans-Willi Meier